



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
alexandre.brodard@bj.admin.ch

Basel, 8. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016

Änderung Zivilgesetzbuch (Erbrecht); Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 wurde der Kanton Basel-Stadt von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Allgemein

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Änderungsvorschläge des Bundesamtes für Justiz. Namentlich dem Bestreben, die Verfügungsfreiheit/Gestaltungsfreiheit der Erblasserin bzw. des Erblassers durch die Verkleinerung der Pflichtteile zu vergrössern, ist zuzustimmen. Ebenso sind die vorgesehenen Klärungen im Bereich der Vorsorgeleistungen, des Verlusts des Pflichtteilsanspruchs bei Scheidung und die Verkürzung der Fristen bei Erbenrufen zu begrüssen. Es gibt aber auch Punkte, die wir kritisch bewerten und nachfolgend erläutern.

2. Änderungen

2.1 Ad Art. 476 Abs. 1 E-ZGB Lebensversicherungen

Bisher war das Rückkaufsrecht einer Lebensversicherung für die Berechnung der Pflichtteile massgebend, was zur Folge hatte, dass reine Risikoversicherungen nicht nachlassrelevant waren. Neu sollen Lebensversicherungen voll zum Nachlass hinzugerechnet werden. Diese vorgeschlagene Neuerung widerspricht dem eigentlichen Ziel der Revisionsvorlage, da sie die Gestaltungsfreiheit der Erblasserin bzw. des Erblassers wieder einschränkt. Dies ist nicht kohärent, weshalb der Kanton Basel-Stadt anregt, die bisherige Regelung zu belassen.

2.2 Ad Art. 484a E-ZGB Unterhaltsvermächtnis

Der Regierungsrat anerkennt den gesellschaftspolitischen Handlungsbedarf im Bereich der möglichen Begünstigung von faktischen überlebenden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern bzw. von Stiefkindern, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser keine Vorkehrungen für den Todesfall getroffen hat und die genannten Personen von der Erblasserin bzw. dem Erblasser finanziell abhängig waren. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung noch nicht derart ausgefeilt, dass sie unterstützt werden kann. Der Begriff «Unterhaltsvermächtnis» ist terminologisch und dogmatisch unglücklich gewählt, da es sich um einen gesetzlichen Anspruch handelt und nicht um eine gewillkürte Zuwendung der Erblasserin oder des Erblassers. Inhaltlich ist zu bemängeln, dass der Tatbestand mit unbestimmten Rechtsbegriffen befrachtet ist, die in der Rechtsanwendung mutmasslich viele Fragen aufwerfen werden und zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Die vorgesehene Revisionsregelung würde auch dem im erläuternden Bericht erklärten Ziel widersprechen, dass im Erbrecht stets Lösungen anzustreben sind, die vorhersehbar seien. Dass Institut des Unterhaltsvermächtnisses erscheint schliesslich überflüssig, da die Erblasserin bzw. der Erblasser durch eine Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) selber für eine genügende Begünstigung des durch den Revisionsvorschlag genannten Personenkreises, etwa die faktische Lebenspartnerin bzw. den faktischen Lebenspartner oder das Stiefkind, sorgen kann.

2.3 Ad Art. 494 Abs. 4 E-ZGB Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten

Der Revisionsvorschlag sieht vor, dass eine ehevertragliche Abänderung der Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten nicht wie eine Ehevertag, sondern wie ein Erbvertrag, sprich eine Verfügung von Todes wegen, behandelt werden soll. In der Lehre gibt es verschiedene Meinungen darüber, ob eine solche vertragliche Regelung als Rechtsgeschäft unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen zu qualifizieren ist. Wenn nun diese Vorschlagszuweisung als letztwillige Verfügung betrachtet wird, hat dies zur Konsequenz, dass bei der Berechnung des Nachlasses und der Pflichtteile, die gesetzliche Regelung der Vorschlagsbeteiligung (sprich bei Errungenschaftsbeteiligung die Hälfte des Vorschlags) zum Nachlass hinzugerechnet wird und entsprechend die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben (meist der Nachkommen) höher ausfallen. Dies beeinträchtigt die eigentlich gewünschte Begünstigung des überlebenden Ehegatten mittels dieser maximalen Vorschlagszuweisung. Die Praxis zeigt, dass bei mittleren und unteren Einkommen, bei denen sehr wenig oder kein Eigengut vorhanden ist, der Vorschlagszuweisung für die Beibehaltung des Lebensstandards des überlebenden Ehegatten eine grosse Bedeutung zukommt, weshalb die Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden zu qualifizieren ist. Aus diesem Grund lehnen wir die Normierung von Art. 494a Abs. 4 ab.

2.4 Ad Art. 541a E-ZGB Zuwendungen an Vertrauenspersonen (Erbschleicherei)

Mit dieser Bestimmung werden bestimmte Personenkreise unter den Generalverdacht der Erbschleicherei gestellt. Es gibt zwar Einzelfälle, die in der Vergangenheit zu stossenden Ergebnissen geführt haben, die Gesetzgebung sollte sich aber grundsätzlich nicht nach Einzelfällen richten. Die im erläuternden Bericht aufgezählten Möglichkeiten reichen aus, um Fällen von Erbschleicherei beizukommen. Zudem würde die Verfügungsfreiheit des Erblassers mit Art. 541a ZGB unnötig eingeschränkt.

2.5 Ad Art. 601a E-ZGB Informationsrecht Erben

Wir regen an, dass im erläuternden Bericht klargestellt wird, dass das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren dem Informationsrecht nur dann nicht entgegengehalten werden kann, wenn diese selbst Vermögenswerte der Erblasserin bzw. des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben.

2.6 Zusätzliche Änderungsanregung

Ad Art. 573 Abs. 2 ZGB: Gemäss dieser Bestimmung wird ein Überschuss, der sich in konkursamtlicher Liquidation des Nachlasses bei Ausschlagung aller übernächsten Erben ergibt, den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. Es kommt mit der geltenden Rechtslage immer wieder zum stossenden Ergebnis, dass ein nicht offensichtlich überschuldeter Nachlass ausgeschlagen und damit durch das Konkursamt zu kostengünstigen amtlichen Tarifen liquidiert wird, ein nach Durchführung der amtlichen Liquidation anfallender Überschuss aber trotzdem an die ausschlagenden Erben geht. Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Überprüfung von Art. 573. Abs. 2 ZGB.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin